

KJ**Kritische
Justiz**

Vierteljahresschrift für Recht und Politik

Schriftleitung:

PD Dr. Tanja Hitzel-Cassagnes, Leibniz Universität Hannover
Schneiderberg 50
D-30167 Hannover
Mail: kj-redaktion@ipw.uni-hannover.de

Rezensionsangebote bitte an:

Prof. Dr. Felix Hanschmann, Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6
D-10099 Berlin
Mail: felix.hanschmann@rewi.hu-berlin.de

Hinweise für Autorinnen und Autoren finden Sie auf der Website
(www.kj.nomos.de).

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Bezugspreise 2019: Jahresabonnement incl. Onlinezugang 82,- € für Privatbezieher, für Studierende und Arbeitslose (jährliche Vorlage einer Studienbescheinigung erforderlich) 51,- € ; Institutionen 188,- €; Einzelheft 24,- €. Alle Preise verstehen sich incl. MwSt, zzgl. Vertriebskostenanteil 12,00 €, plus Direktbeorderungsgebühr Inland 1,65 € p.a. Beihefte, die zu diesem Titel erscheinen, werden den Abonnenten und Abonnentinnen mit einem Vorzugspreis automatisch zugesandt und können bei Nichtgefallen zurückgegeben werden.

Bestellmöglichkeit: Bestellungen beim örtlichen Buchhandel oder direkt bei der Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden

Kündigungsfrist: jeweils drei Monate vor Kalenderjahresende

Bankverbindung generell: Zahlungen jeweils im Voraus an Nomos Verlagsgesellschaft, Postbank Karlsruhe: BLZ 660 100 75, Konto Nr. 73636-751 oder Sparkasse Baden-Baden Gaggenau: BLZ 662 500 30, Konto Nr. 5-002266

Druck und Verlag: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestr. 3-5, D-76484 Baden-Baden, Telefon (07221) 2104-0/ Fax (07221) 2104-27, E-Mail: nomos@nomos.de

Anzeigen: Sales friendly Verlagsdienstleistungen, Pfaffenweg 15, 53227 Bonn, Telefon (0228) 978980/Fax (0228) 9789820, E-Mail: rooms@sales-friendly.de.

Urheber- und Verlagsrechte

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags.

Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor/die Autorin dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Eingeschlossen sind insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und zur Einspeicherung in Datenbanken sowie das Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung online oder offline ohne zusätzliche Vergütung. Nach Ablauf eines Jahres kann der Autor/die Autorin anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung erteilen; das Recht an der elektronischen Version verbleibt beim Verlag.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Herausgeber/Redaktion oder des Verlages wieder. Unverlangt eingesendete Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlages. Die Redaktion behält sich eine längere Prüfungsfrist vor. Eine Haftung bei Beschädigung oder Verlust wird nicht übernommen. Bei unverlangt zugesandten Rezensionen keine Garantie für Besprechung oder Rückgabe. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasserinnen und Verfasser erklären sich mit einer nicht sinnentstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden. Der Nomos Verlag beachtet die Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. zur Verwendung von Buchrezensionen.

ISSN 0023-4834

Florian F. Hoffmann/Fabio Carvalho Leite

Die Wirkung der Weimarer Verfassung: ein Blick nach Brasilien

Weimar in Brasilien: eine Gegenstandsbestimmung

Brasilien, der Gigant unter den südamerikanischen Staaten, ist in zweierlei Weise für die lateinamerikanische Rezeptionsgeschichte der Weimarer Reichsverfassung (WRV) relevant: So steht es zum einen exemplarisch für eine Gemengelage, die sich beginnend mit der Mexikanischen Revolution (1910–20) und dann vor allem in den zwanziger und dreißiger Jahren in einer Mehrzahl lateinamerikanischer Länder von Argentinien bis Kuba ergeben hatte und die aus dem oft gewalttätigen Aufeinandertreffen der alten nachkolonialen Sozial- und Wirtschaftsstrukturen und einer sich seit der Jahrhundertwende herausbildenden urbanen Industriegesellschaft bestand.¹ Das sich daraus ergebende grundlegende Spannungsverhältnis führte in der gesamten Region zu wiederholten politischen Umbrüchen, die nach Mexiko und seiner ‚revolutionären‘ Verfassung von 1917 auch in Ländern wie Chile (1925), Kuba (1940), Venezuela (1947), Argentinien (1949) oder El Salvador (1950) neue und explizit erneuernde Verfassungsprojekte hervorbrachte.² Diesen gemein ist die offene, wenn auch eklektische Bezugnahme auf die WRV als einer ‚modernisierenden‘ Modellverfassung, die den neuen gesellschaftlichen Verhältnissen aus damaliger Sicht zuerst und weitestgehend Rechnung getragen hatte.³

Brasilien fügt sich in dieses Bild mit einer Verfassung ein, die in gleichzeitiger Ungleichzeitigkeit genau in jenem Moment zwischen 1933 und 1934 entstanden ist, in dem die WRV in Deutschland faktisch außer Kraft gesetzt und inhaltlich zerstört wurde.⁴ Der zeitgeschichtlichen Ironie nicht genug, wurde diese ‚weimarianische‘ Verfassung (von 1934 – im Folgenden CF34) ihrerseits bereits 1937 im Rahmen eines Umsturzes von oben („autogolpe“) von eben jenem Staatspräsidenten Getúlio Vargas außer Kraft gesetzt, der sieben Jahre zuvor in der sog. Revolution von 1930 die politischen Grundlagen für die Rezeption der WRV erst gelegt hatte. Doch anders als in Deutschland, wo die WRV nach dem Krieg zum verfassungsrechtlichen Gegenmodell stilisiert wurde, erhielt in Brasilien die von ihr stark beeinflusste CF34 ein zweites Leben in Form der Verfassung von 1946, die explizit auf jener aufbaute und nominell bis 1967 in Kraft blieb. Entgültig abgelöst wurde sie freilich erst von der Redemokratisierungsverfassung von 1988, in der dann

1 Benjamin Keen/Keith Haynes, *A History of Latin America*, Boston 2009, 340 ff.; Teresa A. Meade, *A History of Modern Latin America*, Chichester 2010, 386 ff.

2 José Martínez, *Daheim geschmäht – im Ausland geachtet. Die Rezeption der Weimarer Verfassung in Lateinamerika*, Friedrich Ebert Stiftung – Landesbüro Thüringen (Hrsg.), *Die Weimarer Verfassung – Wert und Wirkung für die Demokratie*. Berlin 2009, 265–281 (273).

3 Ebd. 272.

4 Vgl. Michael Kotulla, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, Berlin 2008, 601 ff.; generell Karl Dietrich Bracher, *Überlegungen zu Verfassung und Scheitern der Weimarer Republik*, Stuttgart 1999.

schon das bundesdeutsche Grundgesetz und auch nur als eines mehrerer Verfassungsmodelle den erweiterten Horizont der Verfassungsgebenden Versammlung darstellte.⁵

Brasilien ist aber, zum anderen, weder nur ein mehr oder weniger typisches Beispiel der spezifisch lateinamerikanischen Rezeptionsgeschichte der WRV noch die schlichte exotische Bühne einer nekolonialen europäischen Normendominanz. Vielmehr stellt das Land aufgrund seiner Größe und Vielfalt, aber auch seiner inneren Brüche und Ungleichzeitigkeiten einen Mikrokosmos dar, in dem sich die generischen Strukturelemente und Funktionsweisen des modernen Konstitutionalismus oft in größerer Tiefenschärfe beobachten lassen als dies in jenen Ländern der Fall ist, die sich von vornherein als dessen Idealtypen definieren.⁶ So hält ihre brasilianische Rezeption in den dreißiger und vierziger Jahren der WRV einen Spiegel vor, in dessen Bild sie auch aus deutscher Perspektive nochmal an Kontur und Feinkörnigkeit gewinnen kann.

Auf den Spuren der Weimarer Reichsverfassung in der Brasilianischen Verfassungsgeschichte: ein Überblick

Für ein tieferes Verständnis der Rezeptionsgeschichte der WRV in Brasilien ist es angebracht, diese kurz in den weiteren Horizont der brasilianischen Verfassungsgeschichte zu setzen. Nur so können die komplexen politischen und gesellschaftlichen Zusammenhänge erfasst werden, die zur Rezeption und weiteren Wirkung der WRV in Brasilien geführt haben. Die Reihe der insgesamt sieben brasilianischen Verfassungen beginnt zwei Jahre nach der Unabhängigkeit von Portugal 1824 mit der Imperialen Verfassung Kaiser Pedros I, die bereits einen ersten Bruch darstellte, da der Kaiser sie eigenmächtig gegen einen ursprünglich von ihm selber in Auftrag gegebenen Verfassungsentwurf, der auf eine weitgehende Konstitutionalisierung der Monarchie abgezielt hatte, proklamierte. Sie stärkte die Position und das direkte Regiment des Monarchen und orientierte sich ansonsten vor allem am französischen öffentlichen Recht.⁷ Obwohl sie bis zur Ausrufung der Republik 1889 in Kraft blieb, erwies sich ihr autokratischer und zentralistischer Rahmen als abgehoben und inadäquat hinsichtlich der politischen und gesellschaftlichen Realitäten des Landes. So blieb die Kaiserzeit von Instabilität und regionalen Aufständen gezeichnet, wobei insbesondere die föderale Struktur des Landes, die wirtschaftliche Abhängigkeit von ausländischen Märkten und Kapital (insbesondere in dieser Zeit Großbritannien), sowie die in Brasilien bis 1888 andauernde Sklaverei die politischen Bruchlinien bildeten.⁸

5 Adriano Pilatti, *Constituintes, Golpes, e Constituições*, in: Marcos Emilio Gomes (Hrsg.), *A Constituição de 1988, 25 anos: a construção da democracia e liberdade de expressão: o Brasil antes e depois da Constituinte*. São Paulo 2013, 26–133 (30 ff.); vgl. auch Paulo Bonavides, *História constitucional do Brasil*, Brasília 1989; Vamireh Chacon, *Weimar e o Brasil: pródomos da Constituição de 1934*, *Convivium* 31 (1988), 164–175.

6 Vgl. Florian Hoffmann, *Knowledge Production in Comparative Constitutional Law*, *Völkerrechtsblog* vom 31.7.2017, <https://voelkerrechtsblog.org/knowledge-production-in-comparative-constitutional-law/>; Daniel Bonilla Maldonado, *Constitutionalism of the Global South*, Cambridge 2013; Jean und John Comaroff, *Theory from the South: Or, How Euro-America is Evolving Toward Africa*, London 2011.

7 Pilatti (Fn. 5), 30 ff.

8 Keen/Haynes (Fn. 1), 260 ff.

Mit der Abschaffung der Sklaverei fiel 1889 auch die Monarchie, und Brasilien wurde zur Republik. Diese gab sich 1891 eine neue Verfassung (alt)liberaler Prägung, die freilich den tief strukturkonservativen Charakter dieser retrospektiv als Alte Republik (*República Velha*) bezeichneten Periode eher unterstrich. Bereits die Umbenennung des Landes in ‚Vereinigte Staaten von Brasilien‘ zeigt die inhaltliche Gewichtung wie auch die rezeptionsgeschichtliche Ausrichtung auf die Vereinigten Staaten (von Amerika), wobei auch die Schweizerische Bundesverfassung von 1848 und die Argentinische Verfassung von 1853, die freilich beide ihrerseits stark von der amerikanischen Verfassung beeinflusst waren, wichtige komplementäre Quellen für die Verfassungsredaktion waren.⁹ Als ihr hauptsächlichlicher ‚Vater‘ wird der republikanisch-liberale Jurist Rui Barbosa angesehen, erster Finanzminister der republikanischen Übergangsregierung, späterer Teilnehmer der Haager Friedenskonferenz (1907) und Proponent einer nicht nur wirtschaftspolitischen, sondern auch verfassungsrechtlichen Hinwendung zu den Vereinigten Staaten.¹⁰

Die Hauptaufgabe der neuen Verfassung sah er darin, mit ihr hinreichend stabile Kompromisse verschiedener gegenläufiger Interessen in einem sich langsam ‚modernisierenden‘ Brasilien zu verankern. Dafür mussten vor allem die drei Hauptträger der republikanischen Bewegung, nämlich regional verankerte Plantagenbesitzer, urbane Industrielle und das Militär eingebunden und in ihren Interessenlagen geschützt werden. Die Verfassung von 1889 suchte dies zum einen über eine letztlich wenig stabile Verbindung aus starkem Präzidentialismus und weitgehender Bewahrung bundesstaatlicher Hoheitsrechte, zum anderen über die Gewährung eines limitierten (liberalen) Grundrechtekatalogs bei gleichzeitiger Beschränkung des allgemeinen Wahlrechts – so war die Wahl weder geheim noch durften Frauen, die niederen Ränge des Militärs, der Klerus und generell die noch immer immens hohe Zahl der Analphabet*innen wählen – zu realisieren. Ihre geistige Grundlage hatte sie in einer brasilianischen Spielart des bürgerlichen Liberalismus, der Ende des neunzehnten Jahrhunderts u.a. über die Bezugnahme auf den (wissenschaftlichen) Positivismus und Republikanismus eine ideologische Klammer um die ansonsten durchaus gegenläufigen Interessenlagen des zu dieser Zeit vor allem kaffeeanbauenden Großgrundbesitzes, des Industriekapitalismus und einer wachsenden urbanen Mittelschicht, die noch überwiegend aus Militärs und freien Berufen bestand, zu legen versuchte.¹¹

Obwohl diese Konstruktion darauf angelegt war, wesentliche Sektoren wie Frauen, die afro-brasilianische und indigene, sowie generell das Gros der ärmeren und vor allem ländlichen Bevölkerung von politischer Macht und wirtschaftlicher Entwicklung weitestgehend auszugrenzen und obwohl die darauf fußende Verfassungsordnung daher erneut wenig reale Stabilität erzeugen konnte und schließlich 1930 ‚revolutionär‘ umgestoßen wurde, hat sich die Begrifflichkeit des Liberalismus für diese Art der (groß)bürgerlichen Interessenkoalition im politischen Lexikon Brasiliens bis heute gehalten. Gleichwohl war (und ist) dieser Liberalismus inhärent synkretistisch und aufladbar mit unterschiedlichen und z.T. gegensätzlichen Programmatiken. So wurde er sowohl für die ‚República Velha‘

⁹ Bonavides (Fn. 5).

¹⁰ Vgl. Pilatti (Fn. 5), 49; Maria Cristina Gomes Machado, Rui Barbosa: Pensamento e Ação, Campinas 2002.

¹¹ Vgl. Keen/Haynes (Fn. 1), 261 und Meade (Fn. 1), 309 ff.

gebraucht, wie auch für die neue Ordnung, die sie im Zuge der ‚revolutionären‘ CF34 mit dem sozialliberalen Konstitutionalismus der WRV ersetzen sollte.¹²

Den Weg dahin bereiteten wachsende Spannungen in der Alten Republik zwischen einerseits den zunehmend dominant gewordenen Partikularinteressen der Kaffee- und Milcholigarchie vor allem in den Bundesstaaten São Paulo und Minas Gerais und anderen Regionaloligarchien, vor allem im Süden und Nordosten des Landes, andererseits zwischen einer z.T. durch vermehrte Einwanderung schnell wachsenden urbanen und zunehmend gewerkschaftlich organisierten Industriearbeiterschaft und einem auch verfassungsrechtlich einzementierten Wirtschaftsmodell, dass auf den (u.a. erst mit britischem, dann amerikanischem Kapital finanzierten) Export von Primärgütern (Kaffee, Zucker, Baumwolle und Kautschuk) und nicht auf Industrialisierung und internem Konsum gegründet war.¹³

Wie hinsichtlich der Weimarer Republik produzierte aber erst die Zäsur des Ersten Weltkriegs, an dem Brasilien nicht teilnahm, von dem es aber vor allem wirtschaftlich durch das kriegsbedingte Wegbrechen sowohl der Exportnachfrage wie auch der Importgütermärkte stark betroffen war, die Bedingungen für eine auch verfassungsrechtliche Anpassung an die neuen gesellschaftlichen Verhältnisse. Anders jedoch als in Deutschland führte der Krieg nicht direkt zur Revolution, sondern zunächst nur zu einer graduellen wirtschaftlichen Neuausrichtung auf die endogene Industrieproduktion und den internen Konsumgütermarkt.¹⁴ Dies führte gleichwohl, wie in der ‚goldenen‘ Anfangsphase der Weimarer Republik, zu einem Aufleben sowohl der urbanen Mittelschicht, die sich politisch und kulturell von den Formen der Alten Republik zu emanzipieren suchte, wie auch der Industriearbeiterschaft, die sich zunehmend als Interessenkartell zu organisieren wusste.¹⁵ Auch die aufkommende Frauen(rechte)bewegung spielte in diesem Milieu eine wichtige fermentierende Rolle. So bildete sich Anfang der zwanziger Jahre u.a. die Brasilianische Föderation für den Fortschritt der Frauen (‚Federação Brasileira pelo Progresso Feminino‘), die unter Leitung der Biologin, Frauenrechtlerin und späteren Teilnehmerin an der Konferenz von San Francisco, Bertha Lutz, das Frauenwahlrecht als politisches Programm etablierte.¹⁶ Eine Reihe von Aufständen, die von Offizieren niederer Dienstgrade (‚tenentes‘) in der (damaligen) Hauptstadt Rio de Janeiro politisch erfolglos, aber symbolträchtig angezettelt wurden, sowie die Auswirkungen der Weltwirtschaftskrise von 1929 bereiteten schließlich den Boden für eine Neuausrichtung der sog. Liberalen Allianz, die unter diesem Namen (‚Aliança Liberal‘) antipaulistanische Regionaloligarchien mit Teilen der urbanen Mittelschicht bzw. des Militärs verband und 1930 einen Staatsstreich ausführte, der den südbrasilianischen Politiker Getúlio Vargas an die Macht brachte.¹⁷ Damit begann mit der ‚Era Vargas‘ die nach der Kolonialzeit vielleicht prägendste Epoche Brasiliens, die, wie Weimar ein gutes Jahrzehnt zuvor, aus einem als re-

12 Vgl. Marco Aurelio Peri Guedes, *Estado e Ordem Econômica e Social: A Experiência Constitucional da República de Weimar e a Constituição Brasileira de 1934*, Rio de Janeiro 1998.

13 Keen/Haynes (Fn. 1), 340 ff.

14 Ebd.

15 Ebd.

16 Vgl. Adriana Vidal de Oliveira, *Constituição e Direitos das Mulheres: uma análise dos estereótipos de gênero na Assembleia Constituinte e suas consequências no texto constitucional*, Curitiba, 2015.

17 Vargas, der der Rancheroligarchie in Rio Grande do Sul entstammte und den Weg in die Politik zunächst über eine Militärlaufbahn und dann eine Anwaltstätigkeit fand, ist eine der prägendsten

volutionär empfundenen Umbruch hervorging und in deren Anfangsphase der ‚Geist Weimars‘ – wie auch der Text der WRV – eine gewichtige Rolle spielen sollte.

Nach der Revolution von 1930 (‚Revolução de 1930‘) führte Vargas zunächst als Präsident eine selbsternannte Provisorische Regierung (‚Governo Provisorio‘) an, die u.a. die Nationalversammlung schloss und die Verfassung von 1891 außer Kraft setzte. Parallel brachte er ein eklektisches Programm des ‚Sozialkonstruktivismus‘ (‚constitutivismo social‘) auf den Weg, das u.a. die bundesstaatlichen Verwaltungsorgane erheblich erweiterte, eine wachstumsfördernde Industrie- und Industrialisierungspolitik betrieb sowie das Arbeitsrecht, einschließlich der Gründung staatlich sanktionierter (und kontrollierter) Gewerkschaften, im Sinne eines korporativistischen Ausgleichs von Kapital und Arbeit reformierte. Anfang 1932 führte die Provisorische Regierung dann die erste gesamtstaatliche Wahlgesetzgebung ein, die u.a. eine gesonderte Wahlgerichtsbarkeit, die geheime Wahl und das Frauenwahlrecht beinhaltete, gleichwohl aber nach wie vor insbesondere über die Exklusion von Analphabeten mehr als neunzig Prozent der Bevölkerung vom Wahlrecht ausschloss.¹⁸ Unter diesem neuen Wahlrecht sollten dann 1933 Wahlen zu einer Konstituierenden Nationalversammlung (KNV) abgehalten werden, die eine neue Verfassung unter dem von Vargas selber ausgegebenen Motto, dass die Regierung zwar nur provisorisch sei, die Revolution aber dauerhaft bleiben müsse, erarbeiten sollte.¹⁹

Allerdings sah Vargas sich bereits 1932 mit einer vom 1930 unterlegenen São Paulo angeführten Gegenrevolution, der sog. Konstitutionalistischen Revolution (‚Revolução Constitucionalista‘), konfrontiert, die unter dem Banner der Rekonstitutionalisierung eine Wiederherstellung der vormaligen Machtposition der Regionaloligarchien gegenüber der Zentralregierung erzwingen wollte. Obwohl sich die Provisorische Regierung letztlich militärisch durchsetzen konnte, sah sich Vargas dennoch gezwungen, die paulistanischen Hauptforderungen im nachfolgenden verfassungsgebenden Prozess zu berücksichtigen. So rückte u.a. das Föderalismusproblem bzw. die Frage nach dem Kompetenzumfang der Bundesregierung gegenüber sowohl dem Parlament als auch den Einzelstaaten in den Mittelpunkt der Diskussion um die neue Verfassung – und eröffnete damit einen nach dem Sozialstaatsprinzip zweiten Rezeptionskanal für die WRV, nämlich als Modell oder Gegenmodell für die horizontale und vertikale Gewaltenteilung.

Der Aufstand von 1932 verstärkte daher noch die seit der Machtübernahme der Provisorischen Regierung 1930 vorhandene Tendenz, in der Verfassungsgebung nicht nur ein retrospektives Legitimationsinstrument der Revolution, sondern auch ein zentrales Forum zur Austragung der im Land schwelenden politischen und gesellschaftlichen Konflikte zu sehen. So hatte Vargas noch vor dem Aufstand von 1932 eine Honoratiorenkommission (die sog. ‚Comissão do Itamaraty‘) berufen, die der KNV einen bereits aus-

Figuren der brasilianischen Geschichte; früher Bewunderer Mussolinis und Zeitgenosse von Juan Peron (Argentinien) und Lazaro Cardenas (Mexico), sah sich Vargas wie diese als Modernisierer und Träger des Volkswillens gegen die etablierte Wirtschafts- und Sozialordnung; obschon überzeugter Antikommunist, erwarb er sich über seine Sozialpolitik den Beinamen eines ‚Vaters der Armen‘ und regierte Brasilien für insgesamt achtzehn Jahre, wobei er, der jegliches politische Spiel beherrschte, zwischen autokratischen und demokratischen Regierungsformen zu changieren wusste; vgl. Keen/Haynes (Fn. 1), 345 ff.; Meade (Fn. 1), 386 ff.; und Pilatti (Fn. 5), 58 ff.

¹⁸ Ebd.

¹⁹ Vgl. Ângela Maria de Castro Gomes, *Assembléia Nacional Constituinte de 1934*, FGV CPDOC <http://www.fgv.br/Cpdoc/Acervo/dicionarios/verbete-tematico/assembleia-nacional-constituente-de-1934>.

gearbeiteten Verfassungsentwurf vorlegen sollte – und innerhalb derer als erstes der Vorbildcharakter der WRV für das postrevolutionäre Brasilien formuliert wurde, nämlich ganz im Sinne eines von der Provisorischen Regierung erwünschten Primats der bundesstaatlichen Exekutive.²⁰

Die eigentliche KNV wurde schließlich Ende 1933 einberufen und erarbeitete zunächst im Rahmen einer Unterkommission, der Kommission der 26 (Comissão dos 26), die überwiegend aus moderaten – d.h. gegenüber den paulistaner Forderungen kompromissbereiten – Revolutionsanhängern bestand, einen hinsichtlich des Entwurfs der Comissão do Itamaraty revidierten Verfassungstext, der nach weiterer Überarbeitung im Plenum der KNV schließlich im Juli 1934 verabschiedet wurde.²¹ Bereits ein Jahr darauf übertrugen allerdings drei Verfassungszusätze dem Präsidenten eine Art Notverordnungsrecht, das Vargas umgehend gegen die im selben Jahr gegründete linke Opposition der Nationalen Befreiungsfront (‘Aliança Nacional Libertadora’ [ANL]) einsetzte und damit den liberaldemokratischen Aspekt der Verfassung unterwanderte.²² 1936 dekretierte er unter Rückgriff auf dieselben Notverordnungs Kompetenzen die Einsetzung eines Sondergerichts für Nationale Sicherheit und schränkte die Presse- und Meinungsfreiheit ein.²³ Obschon die linke Opposition und insbesondere die damals moskaufreundliche Kommunistische Partei (PCB) mitunter in verschiedene Umsturzpläne verwickelt war, zielte Vargas zunehmend autokratischer Führungsstil vor allem darauf ab, das wiedererstarkte paulistanische Establishment davon abzuhalten, die eigentlich für 1938 geplanten Präsidentschaftswahlen für sich zu entscheiden und damit die Revolution an sich zu revidieren.²⁴ Hierfür bediente er sich allerdings skrupellos eines fingierten Dokumentes, dem sog. Cohen-Plan, der die Planung eines weiteren ‚jüdisch-kommunistischen‘ Staatsstrechs gegen Vargas beinhalten sollte. Unter diesem Vorwand schloss er 1937 die Nationalversammlung, widerrief die CF34 und ersetzte sie per Dekret durch eine eng an die autoritäre Aprilverfassung Polens von 1935 angelehnte – die daher gemeinhin als die Polnische (‘Polaca’) bezeichnete wird.²⁵ In expliziter Bezugnahme auf das von Antonio Salazar 1930 etablierte konservativ-autoritäre Regime in Portugal ernannte er sein brasilianisches Pendant ebenfalls zum Neuen Staat (‘Estado Novo’). Anders freilich als in Portugal, Spanien oder Polen oder im faschistischen Italien oder nationalsozialistischen

20 Pilatti (Fn. 5), 65.

21 Ebd. (Fn. 5), 73.

22 Ebd. (Fn. 5), 75.

23 Ebd. (Fn. 5).

24 Hier ist insbesondere ein Putschversuch im November 1935 zu nennen (je nach Perspektive entweder ‚Revolta Vermelha‘ [Roter Aufstand] oder ‚Intentona Comunista‘ [Kommunistischer Putschversuch] genannt), bei dem u.a. die damalige Leitfigur der PCB, Luis Carlos Prestes, ehemaliger Mitrevolutionär von Vargas, seither aber einer der Anführer der oppositionellen ANL, mitwirkte; der Putschversuch wurde bereits in seinen Anfängen niedergeschlagen und führte zur nachhaltigen Repression der ANL und ihrer Bestandteile; so wurde u.a. Prestes deutsch-jüdische Ehefrau und Mitkonspiratorin Olga Benario-Prestes nach ihrer Verhaftung 1936 hochschwanger nach Deutschland abgeschoben, wo sie nach Inhaftierung in den Konzentrationslagern Lichtenburg und Ravensbrück 1942 in der Tötungsanstalt Bernburg ermordet wurde; vgl. Fernando Morais, Olga, São Paulo, 2008; Pilatti (Fn. 5), 75; und Meade (Fn. 1), 370 ff.

25 Dabei ist die Bezeichnung ‚Polaca‘ zweideutig, da sie einerseits den polnischen Einfluss anzeigen soll, andererseits aber in der zeitgenössischen Umgangssprache für Prostitution bzw. Prostituierte stand (und sich in letzterer Bedeutung von der zu jener Zeit häufigen (Zwangs)prostituierung polnisch-jüdischer Einwanderinnen ableitet); vgl. Beatriz Kushnir, Baile de Máscaras: Mulheres Judias e Prostituição, Rio de Janeiro 1996.

Deutschland, zeichnete sich der brasilianische ‚Estado Novo‘ durch einen autoritären, dabei aber ideologisch flexiblen Populismus lateinamerikanischer Prägung aus, der die unterschiedlichen gesellschaftlichen Interessenlagen über einen korporativistisch agierenden Staatsapparat ‚von oben‘ zu integrieren suchte, sich dabei aber variabler politischer Allianzen bediente.²⁶

Erneut war es, wie in Deutschland, ein Krieg, der sowohl dem Regime wie auch seiner ungeliebten Verfassung ein Ende setzte und 1945 zu Vargas Sturz durch einen Militärputsch führte. Der darauffolgende Redemokratisierungsprozess mündete in der Verfassung von 1946, die explizit die ‚weimarianische‘ CF34 als Grundlage hatte.²⁷ Gleichwohl brachte auch sie keine dauerhafte politische Stabilität, Vargas selber wurde, diesmal demokratisch gewählt und getragen von einer Mehrheit der Arbeiterschaft, 1950 erneut Präsident, konnte schließlich aber nur durch seinen Selbstmord 1954 einen erneuten Militärputsch abwenden. Weitere erfolglose Umsturzversuche folgten, bis schließlich 1964, nach einem kurzfristigen Ausflug in den Parlamentarismus, eine Militärjunta die Macht definitiv an sich reißen und bis 1985 behalten konnte. Diese gab sich zunächst 1967 eine an ihre autokratischen Bedürfnisse angepasste neue Verfassung, die ihrerseits 1969 mittels dekretierter Verfassungszusätze in eine dezidierte ‚Unterdrückungsverfassung‘ umgewandelt wurde.²⁸

Allerdings wuchs der Redemokratisierungsdruck stetig, 1979 erfolgte nach umfangreichen Protesten und Streiks eine bis heute umstrittene Generalamnestie sowohl für politische Dissidenten wie auch für in Folter und Verfolgung verwickelte Regimeangehörige, 1982 kam es zu den ersten direkten Landtagswahlen seit 1965, und 1985 wurde dann, noch indirekt über ein Wahlkolleg, Tancredo Neves als Vertreter der demokratischen Opposition zum zivilen Nachfolger des letzten Generalpräsidenten gewählt; da Neves kurz vor seinem Amtsantritt unerwartet verstarb, übernahm der zivile, aber der alten Regimepartei zugehörige Vizepräsident José Sarney die Amtsgeschäfte, ließ aber trotzdem 1986 freie Wahlen zur Nationalversammlung durchführen, die zunächst wieder als KNV eine neue Verfassung erarbeiten sollte. Sie tat dies unter intensiver Beteiligung einer sich im demokratischen Aufbruch befindenden Zivilgesellschaft von 1987–1988 und verabschiedete im September 1988 die bis heute gültige Verfassung der Bundesrepublik Brasilien. Diese gilt inzwischen ihrerseits als Beispiel der grundrechtsorientierten Redemokratisierungsverfassungen, die ab Mitte der achtziger und vor allem in den neunziger Jahren in Lateinamerika, Afrika und Mittel- und Osteuropa verabschiedet wurden.²⁹ Für die 1988er Verfassung war es dann allerdings schon das bundesdeutsche Grundgesetz, das, als einer von mehreren Orientierungspunkten, als Antwort sowohl auf die nationalsozia-

26 Die Debatte, ob insbesondere die Periode des ‚Estado Novo‘ (1937–45) als im italienischen Sinne faschistisch oder als doch ‚nur‘ populistisch bezeichnet werden sollte, ist in Brasilien fortlaufend; dem italienischen Modell verwandt ist einerseits der Charakter der Revolution von 1930 als ‚Aufstand innerhalb der Ordnung‘, die autoritäre und korporativistische ‚Modernisierung‘ und der überhöhte Nationalismus; andererseits fehlt der Einparteiensstaat und eine faschistische Schicksalsideologie, und auch das Ausmaß der Repression reicht nicht an jenes in Italien oder gar Deutschland heran; vgl. João Bernardo, *Labirintos do Fascismo*, 2. Aufl., Campinas 2015.

27 So gab es in der 1946er KNV erstmals in der brasilianischen Verfassungsgeschichte kein gesondertes Vorprojekt (‚Anteprojetado‘), stattdessen wurde direkt auf den Text der CF34 Verfassung zurückgegriffen; vgl. Pilatti (Fn. 5), 98.

28 Pilatti (Fn. 5), 92.

29 Vgl. Günther Frankenberg, *Comparative Constitutional Studies: Between Magic and Deceit*, Cheltenham, 2018; Dieter Grimm, *Constitutionalism: Past, Present, and Future*, Oxford 2016.

listische Diktatur wie auch auf das vermeintliche Scheitern der WRV gesehen und rezipiert wurde.

*Brasilien zwischen Morgenröte und langer Nacht: die Verfassung von 1934 als
Katalysationspunkt der Rezeption der Weimarer Reichsverfassung*

Wie aus diesem kurzen Überblick ersichtlich wird, ist die brasilianische Verfassungsgeschichte von einer Reihe von Kontinuitäten durchzogen, die sämtliche verfassungsgebenden Prozesse mitbestimmt haben. Dazu gehört insbesondere die föderale Frage, die in Brasilien auch immer das Spannungsverhältnis zwischen einer zentralisierenden ‚Modernisierung‘ durch (häufig) populistisch und (manchmal) autokratisch geprägte Präsidentialregierungen einerseits und einem ungebrochenen Macht- und Teilhabeanspruch der alten Regionaleliten andererseits beinhaltet hat. Daneben bzw. innerhalb dieser Grunddichotomie hat aber auch die horizontale Gewaltenteilung, namentlich die Kompetenzaufteilung zwischen Exekutive und Legislative sowie die Reichweite der Kontrollkompetenz der Judikative, jede Diskussion um eine neue Verfassungsordnung geprägt.

Bereits diese Strukturkomponenten deuten an, warum gerade die WRV eine beachtliche Ausstrahlungskraft auf das brasilianische Staatsrecht hatte. So erschienen doch bei allen historischen Unterschieden viele der Ausgangsprobleme der WRV jenen ähnlich, die auch den brasilianischen Konstitutionalismus stets geprägt hatten und die in den Beratungen zur CF34 besonders offen zu Tage traten. Zwar stellte Weimar mit dem Zusammenkommen des verlorenen Krieges, des radikalen Systemwechsels und der neuen Realität der industriellen Massengesellschaft einen noch schärferen Bruchpunkt dar als die brasilianische Revolution von 1930, jedoch wurden die sich daraus ergebenden verfassungsrechtlichen Problemstellungen mitunter ähnlich kodiert. Dazu gehörten, wie bereits angedeutet, insbesondere der Föderalismus und die nationalstaatliche Integration, der Ausdruck demokratischer Souveränität im Zusammenspiel von Exekutive und Legislative, die Ausdehnung des Wahlrechts, der Ausgleich gegenläufiger Interessen in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung und das Verhältnis von Staat und Religion, insbesondere im Hinblick auf den Bildungsbereich.

Darüber hinaus ist beiden Verfassungsprojekten gemein, dass sie sich als Erfüllungsinstrumente einer als notwendig empfundenen Anpassung an die ‚realen‘ gesellschaftlichen Verhältnisse wahrnahmen und sich sowohl von einem reaktionären Konstitutionalismus, der auf eine Wiederherstellung der ‚alten Ordnung‘ abzielte, als auch (und trotz der z.T. gegenteiligen Rhetorik) von einem ‚revolutionären‘ Utopismus abgrenzten. Beide suchten faktisch den Systemwechsel vielmehr dadurch zu vollziehen, dass den vormaligen Interessenlagen zumindest teilweise Rechnung getragen wurde. Dass dies so war, lag freilich auch am ideologischen Hexenkessel jener Zeit, dessen symbolischer Anfang und Ende respektive von der WRV und der CF34 markiert werden und in dem z.T. äußerst gegensätzliche Kräfte um die politische Deutungshoheit rangen. Letztere waren fraglos im weimarianischen Deutschland konzentrierter und prononcierter, aber, wie unten aufgezeigt, spielten auch in Brasilien die Gegensätze zwischen dem organisierten (und überwiegend sowjetorientierten) Kommunismus und Spielarten des Faschismus, zwischen politischem Katholizismus und gewerkschaftsorientierter Arbeiterbewegung, zwischen

einem Rechtsliberalismus der Regionaleliten und neuen Industriellen und einem Linksliberalismus der urbanen Mittelklasse und Teilen des Militärs eine entscheidende Rolle.³⁰

Trotz dieser inhaltlichen Gleichzeitigkeiten liegt doch eine zentrale Ungleichzeitigkeit beider Verfassungen in ihrer zeitlichen Differenz; so wird die WRV in den verschiedenen Phasen der Verfassungsredaktion zwischen 1933 und 1934 eben nicht nur aus dem Blickwinkel ihrer Entstehung 1919, sondern auch im Angesicht ihres Scheiterns 1933 rezipiert, wobei, wie aus den Annalen der KNV hervorgeht, der Niedergang der Republik und der Aufstieg des Nationalsozialismus in diesem Moment durchweg ambivalent gesehen wurden.³¹ Dies liegt sicher auch daran, dass hinter dem Verfassungsprojekt zwar kein Hitler, aber mit Vargas doch eine charismatische Führerfigur stand, die sich explizit als Wahrer eines authentischen Volkswillens gegenüber den Partikularinteressen der Legislative sowie der von den Regionaloligarchien dominierten großen Bundesstaaten sah.³² Auch waren zu dieser Zeit weder die genauen Konturen des nationalsozialistischen Staates bekannt, noch gab es bereits die späteren Emigrant*innenströme, die viele vom Faschismus Vertriebene auch nach Brasilien lenkten. So gab es zwar einige (wenige) Stimmen in der KNV, die gleichwohl vor allem im Hinblick auf die Diskussion um die parlamentarische Begrenzung der Exekutivmacht Hitler als Zerstörer der deutschen Demokratie brandmarkten,³³ es überwogen aber Stimmen, die entweder seine vermeintlich demokratische Wahl 1933 als Beweis dafür ansahen, dass der Nationalsozialismus nur eine Partei innerhalb der Republik und kein Gegenmodell zu ihr darstellte,³⁴ oder die das Scheitern der Republik auf ihre angebliche Inkompatibilität mit dem ‚inneren Wesen der Deutschen‘, auf ihre Unterjochung durch den Versailler Vertrag, oder schlicht auf ein Unverständnis der Deutschen für ihre eigene Verfassung zurückführten.³⁵

Dass die WRV trotz dieser Stimmungslage einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die CF34 behielt, hat vor allem zwei Gründe: zum einen ihre Genese als ein Projekt, auf das sich der bisherige Revolutionsführer und ‚nur‘ provisorische Präsident Vargas zwar erst auf Druck einließ, das er dann aber für seine politischen Zwecke – auch vor dem Hintergrund der anhaltenden Regionalopposition aus São Paulo – auszunutzen und ‚von oben‘ zu beeinflussen suchte. Dies begann mit der oben genannten ‚Comissão do Itamaraty‘, die aus prominenten Juristen bestand und, mit Ausnahme von erklärten Kommunisten, ideologisch das ganze Spektrum von Protofaschisten, (katholischen) Konservativen und regionalistisch orientierten (Rechts)liberalen bis zu (wenigen) Linksliberalen

30 Keen/Haynes (Fn. 1), 340 ff.

31 Vgl. z.B. die gegenläufigen Redebeiträge in der KNV (Plenum) von Pontes Vieira (Vol. 1, p. 312 f.), Carlos Maximiliano (Vol. 1, p. 434), Agamenon de Magalhães (Vol. 2, p. 209), Cinha Vascolcelos (Vol. 10, p. 459), Aarão Rebelo, Cristóvão Barcelos (vol. 13, p. 186), Abelardo Marinho (Vol. 9, p. 56), João Pinheiro (Vol. 8, p. 250), Luiz Sucupira und Ferreira de Souza (Vol. 8, pp. 369–370), jeweils in den Anais da Assembléa Nacional Constituinte 1933/1934, Rio de Janeiro 1935, <http://bd.camara.gov.br/bd/bitstream/handle/bdcamara/8008>; ein genauerer Einblick in die Vorgänge in Deutschland zwischen den Reichstagswahlen vom Juli 1932, der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler im Januar 1933, der Reichstagsbrandverordnung vom Februar und dann den (letzten) Wahlen im März 1933 kann den Mitgliedern der KNV kaum möglich gewesen sein, u.a. da das Spätjahr 1932 in Brasilien von den bürgerkriegsartigen Verhältnissen der ‚Revolução Constitucionalista‘ geprägt war.

32 Meade (Fn. 1), 386.

33 Vgl. Agamenon de Magalhães (Vol. 2, p. 209), Anais (Fn. 31).

34 Vgl. Ferreira de Souza (Vol. 8, pp. 369–370), Anais (Fn. 31).

35 Vgl. Pontes Vieira (Vol. 1, p. 312–313), Ferreira de Souza (Vol. 8, pp. 369–370), Anais (Fn. 31).

und Sozialdemokraten enthielt.³⁶ Sie tagte mit Unterbrechungen bis Mai 1933 und erarbeitete einen Vorentwurf für die Verfassung, der sich explizit auf Aspekte der WRV bezieht und der auch für die nachfolgende KNV tonangebend, wenngleich äußerst umstritten blieb. Die Weichen für eine Rezeption der WRV waren also bereits vor Hitlers Machtergreifung gestellt. Ihr Prestige in der ‚Comissão do Itamaraty‘ beruhte aber allerdings nicht auf einer genauen Analyse ihres Funktionierens (oder Nicht-Funktionierens) in der Weimarer Republik, sondern auf ihrer (einseitigen) Interpretation als exekutivorientierter und sozialstaatsbezogener Verfassung.³⁷ Genau weil dem Vorentwurf der ‚Comissão do Itamaraty‘ der Ruf einer Regierungsvorlage anhaftete, polarisierte er während der eigentlichen KNV sowohl die ‚Comissão dos 26‘ wie auch die abschließenden Plenardebatten, wodurch auch die WRV, die mit dem Vorentwurf assoziiert wurde, immer wieder entweder als Modell oder als Gegenmodell rezipiert wurde.³⁸

Der zweite Hauptgrund für das anhaltende Interesse an der WRV in den dreißiger Jahren ist der Ruf deutscher Staatsrechtslehrer der Weimarer Zeit bzw. die Rezeption des Weimarer Staatsrechts in Brasilien.³⁹ Etwas kontrafaktisch ist hier als erstes Hans Kelsen zu nennen, der trotz seiner direkten Verbindung zur österreichischen Verfassung von 1920 und noch bevor sein Hauptwerk, die Reine Rechtslehre, in Deutschland erschienen war,⁴⁰ von verschiedenen Mitgliedern der KNV als „größter Staatsrechtslehrer unserer Zeit“ bezeichnet wurde.⁴¹ Häufig in einem Atemzug mit Hugo Preuss genannt, wurde er dabei dem ‚Vater‘ der republikanischen Verfassung von 1891, Rui Barbosa, an Autorität gleichgesetzt und konnte damit seinerseits zur Legitimation einer positivistischen Verfassungsdoktrin, für die die WRV in den Augen ihrer Rezipienten in der KNV stand, herangezogen werden.⁴² Die legitimatorische Rolle Kelsens ist vielfältig, so wird er, erneut zusammen mit Preuss, als Originator der expliziten Berufung auf die Volkssouveränität genannt,⁴³ sein Begriff des Parteienstaates wird befürwortend eingeführt,⁴⁴ er wird sogar 1933 informell um ein Gutachten zur heiß umstrittenen Frage gebeten, ob die Provisorische Regierung die durch Dekret eingesetzte KNV mittels einer Geschäftsordnung in ihren Kompetenzen beschränken könne.⁴⁵ Hintergrund war hier erneut die Frage nach dem spezifischen Gleichgewicht zwischen Exekutive und Legislative, da die Provisorische Regierung zunächst versuchte, die KNV inhaltlich auf den von ihr beauftragten Vor-

36 Pilatti (Fn. 5), 56.

37 Vgl. Castro (Fn. 19).

38 Dabei wurde die WRV durchaus nicht immer mit dem Vorentwurf gleichgesetzt, vielmehr wurde der Comissão auch wiederholt vorgeworfen, die WRV entweder falsch verstanden oder aber absichtsvoll verkürzt zu haben; vgl. Cunha Vasconcelos (Vol. 6, pp. 492–493), Anais (Fn. 31).

39 Vgl. Ricardo G. Borrmann, A Recepção de Hans Kelsen na Constituinte de 1933–34: Entre Positivismismo Jurídico e Neotomismo, in: Gizlene Neder/Silva/Souza (Hrsg.), A Intolerância e cidadania: secularização, poder e cultura política, Rio de Janeiro 2015.

40 Ebd., 407.

41 Vgl. Cunha Vasconcelos (Vol. 6, p. 492), Anais (Fn. 31).

42 Borrmann (Fn. 39), 398; Mario G. Losano, O parecer de Hans Kelsen de 1933 sobre Assembleia Nacional Constituinte do Brasil (übers. Bruno Fernandes Dias), Direito & Praxis 7 (2016), 624–648.

43 Vgl. z.B. Homero Pires (Vol. 2, p. 21), Anais (Fn. 31); vgl. auch Art. 1 Abs. 2 WRV und Art. 2 CF34.

44 Vgl. Ferreira de Souza (Vol. 8, p. 358–359), Anais (Fn. 31).

45 Hans Kelsen, Die Kompetenz der Konstituierenden Nationalversammlung (A Competência da Assembléia Nacional Constituinte), Política 1 (1934), 35–43; Losano (Fn. 42).

entwurf der ‘Comissão do Itamaraty’ festzulegen bzw. sie darüber hinaus auf die Wahl des Staatspräsidenten und ansonsten auf die Absegnung der Regierungsdekrete zu beschränken. Gegen die Opposition und ihre antizentralistische und proparlamentarische Lesart bestätigte Kelsen gemäß seiner strikt positivistischen Sicht der Machtverhältnisse die Regierung und ihre Gewährsleute in der KNV, wobei letztere später genau die gegenteilige These vertraten, um prospektiv eine im ursprünglichen Dekret nicht vorgesehene Wahl des Präsidenten auch vor der Verkündung der Verfassung zu ermöglichen.⁴⁶ Dies zeigt im Übrigen erneut, wie politisch flexibel sich Vargas auch in seiner Haltung zum weimarianischen Konstitutionalismus verhielt.

Neben Kelsen und Preuss finden u.a. Gerhardt Anschütz, Ottmar Bühler, Friedrich Giese, Julius Hatschek, Georg Jellinek, Erich Koch-Weser und Robert Redslob direkte Erwähnung zu unterschiedlichen Fragestellungen. Auch Carl Schmitt ist bekannt, wird allerdings als erklärter Gegner des weimarianischen Parlamentarismus nur als Gegenpol zur Weimarer Verfassungslehre gesehen – sein Part als Kelsens (Haupt)Widersacher im staatsrechtlichen Methodenstreit spielte dabei keine offenkundige Rolle. Der genaue Rezeptionsweg, über den diese Autoren zu den Abgeordneten der KNV gelangten, ist nicht immer greifbar. In ihrer Mehrheit selber Staatsrechtler, konnten einige die entsprechenden Schriften sicher im Original lesen, wobei zur Verbreitung des Weimarer Staatsrechts vor allem auch spanische, italienische und französische Übersetzungen oder Übersichtswerke beitrugen. Besonders verbreitet waren die französischen Schriften der weimarfreundlichen Staatsrechtler Joseph Barthelemy, Rene Brunet, Charles Eisenmann und Boris Mirkine-Guetzevitch, die wiederholt in den Debatten zitiert wurden.⁴⁷ Dies eröffnete allerdings auch eine zweite Reflexionsebene, da sich die Abgeordneten durchaus bewusst waren, dass ihnen das weimarianische Staatsdenken mitunter gefiltert oder auch verwässert überliefert wurde, wodurch sich sowohl der Interpretationsrahmen wie auch das Spektrum derer, die sich in der WRV wiederfinden konnten, nochmals erweiterte. Ricardo Borrman geht retrospektiv sogar soweit, einen grundsätzlichen französischen ‚spin‘ der Weimarrezeption in der KNV zu unterstellen, wobei er damit speziell eine neothomistische Interpretation auf Grundlage der päpstlichen Enzyklika *Rerum Novarum* meint, wie sie mitunter die in Brasiliens Staatsrechtskreisen damals verbreiteten Schriften Mirkine-Guetzevitchs enthalten sollen. So schreibt er die meisten Bezüge auf die WRV in der KNV dem politischen Katholizismus bzw. den Proponenten der katholischen Soziallehre zu, die diese in der WRV im Sozialstaatsgedanken und im Ausgleich zwischen Staat und Kirche verwirklicht gesehen hätten.⁴⁸ Obschon eben dieser politische Katholizismus tatsächlich stets eine einflussreiche Stimme in Brasilien und auch in der KNV hatte, so greift diese nahezu unikausale Deutung doch zu kurz. Sie lässt zumindest außer Betracht, dass sich sowohl liberale wie auch sozialdemokratische Kreise mit Aspekten der WRV, die nicht unbedingt mit der neothomistischen Weltsicht vereinbar waren, identifizieren konnten und wollten, und dass selbst der populistisch-autoritäre Präsident sich zumindest anfänglich mit der Verfassung arrangieren konnte.

46 Ebd. Kelsen, 41 ff.

47 Vgl. z.B. Carlos Maximiliano (Vol. 1, p. p. 422–423), Lacerda Werneck (Vol. 8, pp. 176–177), Cunha Casconcelos (Vol. 10, p. 459), Anais (Fn. 31).

48 Borrman (Fn. 39), 419.

*Von der Staatsorganisation zur Wirtschaftsverfassung: Hauptgebiete der
Rezeptionsdiskussion in der Verfassungsredaktion von 1933–34*

Wie bereits angedeutet, gründete sich der Einfluss der WRV vor allem darauf, dass sie als moderner und als an die realen Umstände der brasilianischen Gesellschaft besser angepasst erschien als die vordem rezipierten Verfassungsmodelle. Dabei verbindet sich zumindest in den Rezeptionsdebatten der KNV hierbei die Wahrnehmung der ‚realen‘ politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse mit dem Anspruch der Provisorischen Regierung, diese vorrangig zu repräsentieren. Hierbei kommt die Realität des fortschreitenden Strukturwandels von der ländlichen (Post)Kolonialwirtschaft zum urbanen Industriekapitalismus zusammen mit der Ausbreitung autoritär-populistischer Ideologien und den spezifischen lokalen Bedingungen für eine gesteuerte ‚Modernisierung‘. Vor diesem Hintergrund erschien der zeitgenössische französische Konstitutionalismus von vornherein als zu partikularistisch, der amerikanische als zu ‚altliberal‘, und für einen rein italienischen (oder portugiesischen) Weg fehlten die politischen Voraussetzungen. Demgegenüber stellte die WRV ein zeitgemäßeres Verfassungsmodell dar, das zugleich in seiner Grundkonstruktion eben jene Kompromisse zu ermöglichen versprach, die auch im nachrevolutionären Brasilien als notwendig erschienen.

Ein synoptischer Vergleich beider Verfassungen zeigt jedenfalls signifikante Überschneidungen in Aufbau und Inhalt, die von der Staatsorganisation über die Grundrechte und dem Beamtenrecht bis zur Wirtschaftsverfassung reichen, wobei die CF34 gut doppelt so umfangreich ist wie die WRV und eine deutlich höhere Regulationsdichte aufweist. Vier Themenfelder bilden dabei die Hauptverbindungsstellen, nämlich die Sozialstaatlichkeit, das Frauenwahlrecht, die Religionsfreiheit und der Föderalismus. Alle vier werden jedoch in unterschiedlichem Ausmaß vom ‚Urkonflikt‘ der Vargasperiode geprägt, nämlich zwischen einem populistischen und zentralistischen Präsidentialismus und einem traditionellen Regionalismus, der seine Interessen über ein starkes Parlament und eine föderalistische Staatsorganisation zu sichern gedachte. So war die Rezeptionsdebatte zur Sozialstaatlichkeit weder von Kontroversen über die grundsätzliche Einführung sozialer Grundrechte noch über die ebenfalls garantierte Wirtschaftsfreiheit bzw. das Sitzrecht geprägt, sondern beschäftigte sich stattdessen intensiv mit dem letztlich folgenlosen Weimarer Unikum des Reichswirtschaftsrates und der darin zum Ausdruck gebrachten Idee der parlamentarischen Klassenrepräsentation.⁴⁹ Letztlich wurde erst- und letztmalig in der brasilianischen Verfassungsgeschichte, allerdings in Abwandlung des Weimarer Modells, eine Klassenrepräsentanz innerhalb der Nationalversammlung eingeführt. Im Hintergrund stand dabei aber erneut der Konflikt zwischen Exekutive und Legislative. So befürwortete die Provisorische Regierung eine solche Klassenrepräsentation, da sie in ihr zum einen ein Gegengewicht zu den ‚politischen‘ Repräsentanten der Regionaloligarchien sah und sie andererseits zum zentralistischen Reformprogramm passte, das ja auf eine bundesstaatliche Wirtschaftsverfassung, einschließlich separater Arbeitsgerichtsbarkeit, abzielte.⁵⁰

49 Vgl. z.B. Abelardo Marinho (Vol. 10, p. 297) oder João Vitaca (Vol. 7, p. 575), Anais (Fn. 31); vgl. auch Paulo Bonavides, Der brasilianische Sozialstaat und die Verfassungen von Weimar und Bonn, *Revista do Instituto Brasileiro de Direitos Humanos* 3 (2002), 182–190.

50 Pilatti (Fn. 5), 78; und Denise Auad, Os Direitos Sociais na Constituição de Weimar Como Paradigma do Modelo de Proteção Social da Atual Constituição Federal Brasileira, *Revista da Faculd-*

Das Frauenwahlrecht wiederum war bereits 1932 per Dekret eingeführt worden und sollte nun in der Verfassung festgeschrieben werden. Es markierte einen signifikanten Fortschritt in der Gesellschaftspolitik, führte aber aufgrund des weiter bestehenden Ausschlusses von Analphabet*innen vom Wahlrecht nicht zu einer numerisch signifikanten Erweiterung der Wahlbevölkerung. Einige seiner wenigen Gegner in der KNV versuchten, die Weimarer Republik als Beispiel seines Scheiterns darzustellen, und beantragten die Streichung aus dem Verfassungsentwurf. Ihnen wurde vom beauftragten Berichtstatter nur lapidar beschieden, dass es hier keinen Rückschritt geben könne und es keinen Grund gäbe, seine Einführung zu bedauern.⁵¹ Hinsichtlich der Religionsfreiheit hingegen stellte die WRV in den Augen vieler Abgeordneter der KNV einen erstrebenswerten Kompromiss dar, zumal nominell – wenn auch nie in der Praxis – die republikanische Verfassung von 1891 Brasiliens zu einem laizistischen Staat gemacht hatte.⁵² Um dies zu revidieren, wurde auf das Beispiel der WRV zurückgegriffen, die als gelungener Kompromiss zwischen Religionsfreiheit bzw. kirchlicher Autonomie und staatlicher Regulierung empfunden und insbesondere nicht als laizistisch angesehen wurde. Besonderes Interesse galt dabei der weimarianischen ‘Lösung’ des Konfliktes zwischen religiöser Schulbildung und staatlicher Bildungsaufsicht.⁵³ Kontrovers wurde darüber hinaus der staatliche Schutz der Familie und die (Un)Auflöslichkeit der Ehe diskutiert.⁵⁴

Schließlich blieb der Weimarer Föderalismus ein Hauptthema in der KNV. Hier fungierte die WRV überwiegend als Gegenmodell, wurde ihr doch eine übermäßige Stärkung der Bundesebene auf Kosten der Länder unterstellt.⁵⁵ Interessanterweise wurde diese vermeintlich zentralistische Tendenz auch als sublimierter Ausdruck der anhaltenden Dominanz Preußens gedeutet, was allerdings vor dem Hintergrund der anhaltenden Kontroverse um die Rolle des mächtigen São Paulo kaum überrascht. Fraglos wurde diese Lesart der WRV aber vor allem durch den Vorentwurf der ‚Comissão do Itamaraty‘ geprägt, in dem die Provisorische Regierung die WRV vor allem zur Grundlegung und Rechtfertigung ihrer zentralistischen und exekutivlastigen Konzeption herangezogen und der daher von vornherein den Ruf eines Regierungsentwurfes hatte.⁵⁶ Allerdings zogen mitunter auch die Gegner dieser Position innerhalb der KNV die WRV als positives Beispiel einer gelungenen Ausbalancierung von Exekutive und Legislative heran.⁵⁷ Am Ende setzte sich die KNV insofern gegen das Vorprojekt durch, als dass sowohl der Bikameralismus

ade de Direito da Universidade de São Paulo 103 (2008), 337–355; vgl. auch die jeweiligen Verfassungsverfassungen (Art. 151–165 [WRV] und Art. 115–143 [CF34]).

51 Für das (minoritäre) Argument, dass das Frauenwahlrecht in Weimar gescheitert sei, vgl. z.B. Aarão Rebelo (Vol. 13, p. 186); für den lapidaren Gegenbescheid vgl. João M. Reis, Abelardo Marinho und Fernando de Abreu (Vol. 18, p. 397); vgl. auch Barbara Potthast, Internationalismus und Feminismus in Lateinamerika in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, in: Demokratie und Entwicklung in Lateinamerika, Frankfurt am Main 2006, 31–53; vgl. auch Art. 22 [WRV] und Art. 109 [CF34].

52 Fabio Carvalho Leite, O laicismo e outros exageros sobre a Primeira República no Brasil, *Religião e Sociedade* 31 (2011), 32–60.

53 Vgl. z.B. Federico Wolfenbuettel (Vol. 12, p. 45), *Anais* (Fn. 31); vgl. auch Art. 142–149 [WRV] und Art. 149–158 [CF34].

54 Vgl. Generaldebatte (Vol. 12, p. 57), *Anais* (Fn. 31); vgl. auch Art 119 [WRV] und Art. 144 [CF34].

55 Vgl. z.B. Cunha Vasconcelos (Vol. 6, p. 487) und den Bericht der Revisionskommission (Vol. 10, p. 548–549), *Anais* (Fn. 31).

56 Vgl. Cunha Vasconcelos (Vol. 6, p. 487), *Anais* (Fn. 31); vgl. auch Borrmann (Fn. 39), 413.

57 Ebd. Vasconcelos (Vol. 6, p. 492–493).

(mit Kongress und Senat) beibehalten als auch das Prinzip des kompetitiven Föderalismus eingeführt wurde – beides stärkte das Parlament bzw. die Bundesländer gegenüber der präsidentialen Exekutive.⁵⁸

Von Weimar 1919 nach Brasilia 2019: ein Ausblick

Am Ende überdauerte die ‚weimarianische‘ CF34 nicht einmal ein halbes Jahrzehnt, bis sie, wie ihr Vorbild, vom um sich greifenden Autoritarismus zu Fall gebracht wurde. Ein anderer großer Österreicher, der seit 1940 im brasilianischen Exil lebende Stefan Zweig, der seinem Zufluchtsort noch den lange nachhallenden Titel eines ‚Landes der Zukunft‘ verliehen hatte, verzweifelte am Ende daran.⁵⁹ Jedoch ist die CF34 im Gegensatz zur WRV weder im eigentlichen Sinne gescheitert noch wurde sie zum Gegenbild ihrer (demokratischen) Nachfolgerinnen. Denn während die WRV zum Instrument ihrer eigenen Abschaffung wurde, ist die CF34 zum Modell eines demokratischen und sozialstaatlichen Kompromisses zwischen populistischem Präsidentialismus und regionalistischem Parlamentarismus geworden, ein Modell, das in seinen Grundzügen und mit seinen weimarianischen Wurzeln Brasilien bis heute prägt. Es überrascht daher nicht, dass die demokratischen Verfassungen von 1946 und von 1988 diese Grundausrichtung ihrer Vorgängerin übernommen haben, auch wenn insbesondere letztere sie auf ein normativ breitgestreutes und erheblich demokratischeres Fundament gestellt hat. Aber auch die gefeierte ‚CF88‘ hat nicht wirklich mit der auf dem obengenannten Kompromiss basierenden Grundlogik gebrochen, was wahrscheinlich ihre vergleichsweise Langlebigkeit (mit)erklärt.

Doch wenn dieser ‚weimarianische‘ Kompromiss auch eine in Brasilien bisher nicht zu umgehende Grundbedingung für die Demokratie gewesen ist, so hat er doch, wie in Weimar, einen hohen Preis gefordert, auch wenn dieser, anders als in Weimar, nicht aus der tatsächlichen Selbstaufgabe der Demokratie durch die exekutive Notverordnungs-kompetenz bestanden hat. Vielmehr produziert der aus ihm erwachsende Koalitionsprä-sidentialismus, bei dem ein direkt gewählter Präsident mit einem Mehrparteiparlament (mittlerweile dreißig Parteien allein im Kongress) sowie siebenundzwanzig Bundesstaaten regieren muss, die ständige Möglichkeit der Regierungsunfähigkeit. Gekoppelt mit einer politischen Kultur, in der Personalismus und partikularistische Interessenpolitik weltanschauliche Positionen stets übertrumpft haben, hat dies zu einer Art stabilen Instabilität geführt, die mitunter nur über den strukturbildenden Rückgriff auf informelle oder extralegale Mittel erhalten werden kann.⁶⁰

Man mag also den ‚Geist Weimars‘ in Brasilien auch darin sehen, dass die brasilianische Eingemeindung der WRV ein (einigermaßen) demokratisches Zusammenleben unter den

58 Auch ein dem Art. 48 [WRV] ähnliches präsidentielles Notverordnungsrecht wurde nicht eingeführt, allerdings schon ein der WRV nicht unähnlicher Grundrechtekatalog; vgl. Art. 109–118 [WRV] und Art. 113–114 [CF34].

59 Tatsächlich hatte Zweig ein ambivalentes Verhältnis zum Mussolinibewunderer Vargas, der ihm, dem jüdisch-liberalen Intellektuellen, Aufnahme gewährt hatte und der bereits ab 1942, wenn auch eher gezwungenermaßen, auf Seiten der Alliierten in den Krieg eingetreten war; ihm widmete er sein in Brasilien kontrovers aufgenommenes vorletztes Buch, jedoch hatte er 1942 keine Hoffnung mehr, dass der Nationalsozialismus noch zu seinen Lebzeiten besiegt werden würde; vgl. Stefan Zweig, *Brasilien: Land der Zukunft* (1941), Berlin 1997.

60 Vgl. Leonardo Avritzer, *Os Impasses da Democracia no Brasil*, Rio de Janeiro 2016.

spezifischen sozialen und politischen Bedingungen dieses kontinentalen Landes einerseits erst ermöglicht, andererseits aber durch ihre innere Logik auch immer wieder hinterfragt hat. So hat zuletzt in diesem Jubiläumsjahr der WRV ein (rechts)populistischer Präsident sein Amt mit dem erklärten Ziel angetreten, eben diese politische Ordnung im Namen eines abstrakten Volkswillens zu zerstören. Es bleibt gleichwohl abzuwarten, ob er hierfür einen ausreichend langen Atem haben wird oder ob nicht am Ende eben dieser verfassungsrechtliche ‚Geist von Weimar‘, anders als in seinem Ursprungsland, den rechten Spuk vertreiben wird.